

# GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

**über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 16. Dezember 1996.**

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert am 16.11.1995

(GVBl. I S. 502), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in ihrer Sitzung am 16. Dez. 1996 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen beschlossen:

## § 1

### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfaßt alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Aßlar.
2. Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkasten, Telefonzellen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## § 2

### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

1. Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

### § 3

#### **Beseitigungspflicht**

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlage **anbringt**, ubliche Flachen beschriftet, bemalt, bespruhet oder hierzu veranlat, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

### § 4

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Burgermeister als ortliche Ordnungsbehore Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im ublichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann daruber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchfuhrung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Harte fuhren wurde und ubliche Interessen nicht entgegenstehen.

### § 5

#### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Anschlage und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flachen anbringt oder anbringen lat
  - b) entgegen § 2 Abs. 2 Flachen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, bespruhet oder beschriften, bemalen oder bespruhen lat sowie
  - c) **entgegen § 3 seiner Beseitigungspflicht nach Aufforderung** nicht unverzuglich nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes uber die ubliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten - OWiG (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbue bis zu 10.000,-- DM fur jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
3. Zustandig fur die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Burgermeister als ortliche Ordnungsbehore (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, §§77 Abs. 3 und 85 Abs. 1 Ziff. 4 HSOG).

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung bedarf nach § 74 HSOG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehore; sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alar, 24. Januar 1997

Der Magistrat der Stadt Alar  
(D.S.)  
Esch, Burgermeister